

**Staatliches Amt für
Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**



Managementplan

**für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE
1345-301**

Erweiterung Libben, Steilküste und Blockgründe Wittow und Arkona



**Mecklenburg
Vorpommern** 
MV tut gut.

Ministerium für
Landwirtschaft und Umwelt



Europäische Fonds EFRE, ESF und ELER
in Mecklenburg-Vorpommern 2014-2020

**Europäische Union
Europäischer Landwirtschaftsfonds
für die Entwicklung des ländlichen Raums**

Dieses Projekt wurde im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2014-2020 unter Beteiligung der Europäischen Union und des Landes Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, erarbeitet.

Dieses Projekt ist kofinanziert aus Mitteln des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Impressum

Auftraggeber:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg
Telefon (0385) 59586 0 • Fax (0385) 59586 570
<http://www.stalu-westmecklenburg.de>
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Auftragnehmer ARGE:

Institut biota GmbH
Nebelring 15
18246 Bützow



Telefon: (038461) 9167-0
Telefax: (038461) 9167-50
Internet: www.institut-biota.de
E-Mail: postmaster@institut-biota.de

FIUM GmbH & Co. KG – Institut für Fisch
und Umwelt
Fischerweg 408
18069 Rostock



Telefon: (0381) 66098894
Telefax: (0381) 66098895
Internet: www.fium.de
E-Mail: info@fium.de

Bearbeitung:

Dr. Volker Thiele
Dipl.-Ing. Martina Renner
Dipl.-Geogr. Christian Gottelt-Trabandt
Dipl. Biol. Christin Tralau
M.Sc. Simone Eisenbarth

Dipl.-Biol. Thomas Lorenz
Dipl.-Biol. Norbert Schulz
Dr. Olaf Krüger
Dipl.-Ing. Peter Steinfurth
Dr. Matthias Röhner
Dipl.-Biol. Peter Möller
M.Sc. Florian Brandtner
M.Sc. Mathias Seydel

Schwerin, im Oktober 2019

Zusammenstellung der Anlagen zum Managementplan

Dokumentation des Beteiligungs- und Abstimmungsverfahrens

Für das GGB DE 1345-301 „Erweiterung Libben, Steilküste und Blockgründe Wittow und Arkona“ fand eine öffentliche Informationsveranstaltung in Putgarten statt. Das Protokoll wurde auf den Internetseiten des StALU WM, des NPA VP sowie des StALU VP veröffentlicht und ist dem Managementplan beigelegt.

Der Beteiligungs- und Abstimmungsprozess zum Managementplan DE 1345-301 „Erweiterung Libben, Steilküste und Blockgründe Wittow und Arkona“ erfolgte in folgender Form und nach Folgendem zeitlichen Ablauf:

- | | |
|------------|--|
| 19.06.2017 | Erstinformation von Behörden, Verbänden, Interessenvertretern und Nutzern über den Beginn der Managementplanung mittels Rundschreiben per E-Mail |
| 19.06.2017 | Pressemitteilung über den Beginn der Managementplanung für vier marine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung in den Küstengewässern von Mecklenburg-Vorpommern (Erstinformation der Öffentlichkeit) |
| 20.06.2018 | Beratungstermin mit für die Planung relevanten Behördenvertretern in Rostock |
| 24.09.2018 | Ankündigung der öffentlichen Informationsveranstaltungen auf der Homepage des StALU WM und in der regionalen Presse |
| 18.10.2018 | Öffentliche Informationsveranstaltung zu den Gebieten DE 1343-301 „Plantagenetgrund“ und DE 1345-301 „Erweiterung Libben, Steilküste und Blockgründe Wittow und Arkona“ in Putgarten |
| 24.09.2018 | Veröffentlichung des Entwurfes des Grundlagenteils des Managementplans zum GGB „Erweiterung Libben, Steilküste und Blockgründe Wittow und Arkona“ auf der Homepage des StALU WM |
| 12.07.2019 | Veröffentlichung des Entwurfes des Gesamt-Managementplans zum GGB „Erweiterung Libben, Steilküste und Blockgründe Wittow und Arkona“ auf der Homepage des StALU WM |

Bereits zum Beginn des Managementplanverfahrens am 19.06.2017 erfolgte eine Öffentlichkeitsbeteiligung in Form eines Rundschreibens per E-Mail sowie durch eine Pressemitteilung (s. oben). Hierzu gingen die o.g. 10 Stellungnahmen mit Hinweisen für die Managementplanung ein. Die Hinweise wurden im Rahmen der Managementplanung berücksichtigt.

Zum Gesamtentwurf des Managementplans wurden insgesamt 11 Stellungnahmen mit Hinweisen für die Managementplanung eingereicht. Die Hinweise, die Verfahrensweise zum Umgang mit diesen Hinweisen sowie die entsprechenden Begründungen für die Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung der Hinweise sind der Tabelle 32 zu entnehmen.

Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Erweiterung Libben, Steilküste und Blockgründe Wittow und Arkona“

Tabelle 1: Dokumentation der Beteiligung

Stellung-nehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
Herr Möller Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt M-V 04.07.2019	allgemein	Der Entwurf zum Managementplan für das GGB DE 1345-301 „Erweiterung Libben, Steilküste und Blockgründe Wittow und Arkona“ entspricht den landesweiten Anforderungen des Fachleitfadens zur Managementplanung. Redaktionelle Änderungshinweise finden Sie im beiliegenden Textdokument.	Der Hinweis wurde berücksichtigt.	
Herr Kurtz WSV Kiel 31.07.2019	allgemein	Für die GGB wurde insgesamt ein guter Erhaltungszustand festgestellt, der für einzelne Schutzgüter gesichert werden soll. Hierzu sollen die im Bezug genannten Managementpläne dienen. Aus Sicht des Dezernates S22 ist dabei auch zu prüfen, ob mögliche Schutzmaßnahmen der Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs entgegenstehen oder Einschränkungen für die Schifffahrt bei der Nutzung der Bundeswasserstraße Ostsee entstehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die aufgeführten Schutzmaßnahmen haben weder erkennbaren Einfluss auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs noch führen sie zu Einschränkungen für die Schifffahrt bei der Nutzung der Bundeswasserstraße Ostsee i.S.d. § 31 WaStrG.
	allgemein	Das Gebiet befindet sich dicht nördlich der Inseln Hiddensee und Rügen und wird nur im Nordosten von einem Vorbehaltsgebiet „Schifffahrt“ tangiert. Vorranggebiete für die Schifffahrt oder andere Schifffahrtsrouten werden nicht berührt. Fahrgastschiffe bieten Touren entlang der Küste sowie in den Außenküstenbereichen zu den Wittower Steilküsten bzw. zum Kap Arkona an. Diese betreffen vornehmlich den zentralen bzw. östlichen Teil des GgB. Weiterhin findet küstennaher, individueller Sportschiffsverkehr statt. Lediglich im äußersten Norden des Gebietes (Vorbehaltsgebiet Schifffahrt) verkehren Seeschiffe verschiedener Größen und Klassen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt.	Eine textliche Anpassung unter I.1.2., Tourismus und Erholung wird vorgenommen.
		<u>Verkehrsbezogene Betrachtung</u>		Der Hinweis wird zur

Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Erweiterung Libben, Steilküste und Blockgründe Wittow und Arkona“

Stellung-nehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p><u>Beibehaltung der Befahrensregelungen in den Nationalparkgewässern</u> Diesem Punkt kann in vollem Umfang zugestimmt werden. Die Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparks und Naturschutzgebieten im Bereich der Küste Mecklenburg-Vorpommern (NPBefVMVK) hat sich bewährt und ist beizubehalten.</p>	Kenntnis genommen.	des Nationalparks vorgeschriebenen Geschwindigkeitsbegrenzung für durch Maschinenkraft angetriebene Wasserfahrzeuge gemäß NPBefVMVK dabei ein wesentliches Umsetzungsinstrument darstellt.
	Kap. II.1.1, S. 64; Kap. II.1.1.2, S. 72	<p><u>Ableitung einer Befahrensregelung jenseits der Nationalparkgrenzen</u> Eine Ausdehnung der Befahrensregelungen aus dem Nationalparkgebiet in das Küstenmeer hinein oder eine davon losgelösten, abgeleitete Befahrensregelung jenseits der Nationalparkgrenzen, wird abgelehnt, da hierfür keine Notwendigkeit besteht.</p> <p>Die möglicherweise auftretenden Auswirkungen des Schiffsverkehrs auf die Schutzgüter (Schweinswal, Seehund, Kegelrobbe) sind aufgrund der unterschiedlichen Fahrzeuge sehr differenziert zu betrachten und in den betrachteten Gebieten noch nicht belastbar nachgewiesen.</p> <p>Beispielhaft sei hier – ohne darauf in der Tiefe weiter einzugehen - die Argumentation aus dem GGB Darßer Schwelle, Abschnitt II.1.1.2 Entwicklungsmaßnahmen LRT 1110 und LRT 1170 – Schweinswale, S. 84, angeführt: Hier wird pauschaliert angeführt, dass „... bestimmte Schiffe (insbesondere Motorkatamarane) für Schweinswale Lärm in ihren relevanten Frequenzbereichen erzeugen ...“</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt.	<p>Im Rahmen der Managementpläne wurde für Bereich außerhalb der Nationalparke als wünschenswerte Entwicklungsmaßnahme angeregt, eine vergleichbare Befahrensregelung zu entwickeln, damit akustischer Störreize und Schallereignisse, die temporär oder dauerhaft zu physischen Schädigungen insbesondere der Schweinswale führen können, vermieden werden. Derartige Schallereignisse sind bisher aufgrund fehlender bzw. unzureichender Geschwindigkeitsbegrenzungen außerhalb der o.g. Gebiete nicht ausgeschlossen.</p> <p>Derartige Schallereignisse sind bisher aufgrund fehlender bzw. unzureichender Geschwindigkeitsbegrenzungen außerhalb der o.g. Gebiete nicht ausgeschlossen.</p> <p>Im Rahmen der MaP wurden grundsätzliche Auswirkungen des Schiffsverkehrs auf die Schutzgüter (Schweinswal, Seehund, Kegelrobbe) geprüft und mit umfangreichen Quellen belegt. Weitere belastbare Nachweise der Auswirkungen und Folgen des Schiffsverkehrs insbesondere der von Schiffen verursachten akustischen Reize (Schall) auf die o.g. Mee-</p>

Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Erweiterung Libben, Steilküste und Blockgründe Wittow und Arkona“

Stellung-nehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>Es findet jedoch keine Aussage über Größe und Motorisierung der Fahrzeuge statt. Aber genau dieses ist wichtig zu wissen, um daraus auf die tatsächlichen Störreize schließen und letztlich vermindern zu können.</p> <p>Die Schlussfolgerung, aus dieser einzigen Angabe heraus, eine pauschalierte Geschwindigkeitsbegrenzung auf 16 Knoten anzustreben, ist daher nicht nachvollziehbar.</p> <p>Die Vermutung liegt nahe, dass die Verfasser eine örtlich bekannte, hier aber nicht im Detail genannte Störquelle ansprechen.</p> <p>Für diese Fälle bietet sich der Abschluss von freiwilligen Vereinbarungen und Verträgen mit Nutzern oder Verbänden und Vereinen an, bei denen differenziert nach Schutzgütern punktuelle Maßnahmen gemeinsam festgelegt und umgesetzt werden können.</p>		<p>ressäuger finden sich im Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (Quelle: http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Art.jsp?m=2,1,0,15&button_ueber=true&wg=4&wid=16).</p> <p>Der zitierte Satz zu den Motorkatamaranen bezieht sich auf die Quelle: WISNIEWSKA, D.M. et al. (2017). Die Studie untersuchte den Lärmeinfluss zwischen schnellfahrenden Schiffen und Schweinswalen. Die Motorkatamarane werden im Managementplan explizit erwähnt, da der Versorgungsschiffsverkehr mit ähnlichen Schiffstypen im GGB betrieben wird. Der Satz wird umformuliert und angepasst.</p> <p>Studien mit Statistiken über Größen und Motorisierung von Schiffen, welche das GGB passieren, liegen gegenwärtig nicht vor.</p> <p>Bekanntlich korreliert die Höhe des Lärms mit der Geschwindigkeit. Generell gilt zunächst unabhängig von dem Schiffstyp, je höher die Schiffsgeschwindigkeit, desto höher der Unterwasserlärm. Eine der effizientesten Maßnahmen bestünde aus naturschutzfachlicher Sicht darin, eine Geschwindigkeitsbeschränkung in den für Meeressäuger ausgewiesenen europäischen Schutzgebieten vorzunehmen.</p> <p>Unter Vorsorgeaspekten wurden daher Befahrensregelungen mit Geschwindigkeitsbeschränkungen (z.B. 16 kn) zur Lärmreduktion als wünschenswerte Maßnahmen vorgeschlagen.</p>

Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Erweiterung Libben, Steilküste und Blockgründe Wittow und Arkona“

Stellung-nehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
				<p>Die Geschwindigkeitsbegrenzung von 16kn wurde in Analogie zur Begrenzung für Bundeswasserstraßen im Nationalpark (siehe NPBeVMVK: §3, Abs. 3) für das GGB als Maßnahme aufgestellt.</p> <p>Gespräche wurden geführt, z.B. mit Fischereibetrieben oder der ENBW.</p> <p>Weiterführende Gespräche sind erforderlich und der Abschluss von freiwilligen Vereinbarungen wird angestrebt.</p>
	Kap. II.1.1, S. 64	<p>Anmerkung zu: Maßnahmengruppe Se02 (Erhalt und Entwicklung störungsarmer Bereiche)</p> <p><i>Se02: Fortsetzung bestehender Befahrensregelungen in den Küstengewässern im Bereich des Nationalparks „Vorpommersche Boddenlandschaft“ sowie Ableitung einer Befahrensregelung jenseits der Nationalparkgrenze</i></p> <p>Die unter Se02 genannte Entwicklung störungsarmer Bereiche geht über diese Zielstellung hinaus, da es sich hierbei eigentlich um eine Verbesserung handelt (Vgl. z.B. Tabelle 21 Se02 und Tabelle 22 Maßnahmebeschreibungen unter lfd. Nr. 001_2 sowie 002_1 bis 008_1 ff.).</p> <p>Einer möglichen Schallbelastung kann erst dann begegnet werden, wenn diese entsprechend nachweisbar ist und tatsächlich von der Schifffahrt ausgeht.</p> <p>In den Zusammenfassungen wird ausgeführt, dass Befahrensregelungen außerhalb des Nationalparks wünschenswertes Ziel wären. Konkret wird hierbei auf eine Geschwindigkeitsbegrenzung der Schifffahrt abgestellt. Da keinerlei konkrete Nachweise über tatsächlich auftretende Störreize in</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	<p>Unter Se02 genannte Entwicklung störungsarmer Bereiche stellt eine gemäß Fachleitfaden „Managementplanung für Natura-2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern“ geeignete wünschenswerte Maßnahme dar. In der Tat werden darunter z.B. auch Maßnahmen gefasst, die einer Verbesserung bestehender Beeinträchtigungen der Arthabitate (z.B. durch Störungen) dienen, um den zurzeit noch guten Erhaltungszustand der Meeressäuger auch langfristig zu sichern.</p> <p>Siehe weitere Ausführungen oben.</p>

Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Erweiterung Libben, Steilküste und Blockgründe Wittow und Arkona“

Stellung-nehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>Abhängigkeit von der Schiffsgeschwindigkeit der in den Seegebieten verkehrenden Schiffe vorliegen und die Schiffsverkehrsdichte in diesem Seegebiet überwiegend eher gering ist, besteht derzeit keine Notwendigkeit zu Regulierungen des Schiffsverkehrs im Sinne einer Geschwindigkeitsbegrenzung.</p> <p>Aus diesem Grund ist die Ableitung einer Befahrensregelung für die Schifffahrt jenseits der Nationalparkgrenzen als Maßnahme nicht akzeptabel. Ausdrücklich hingewiesen und unterstützt wird der Abschluss von freiwilligen Vereinbarungen und Verträgen mit Nutzern, Verbänden und Vereinen.</p>		
<p>Herr Müller & Herr Kretschmer 50Hertz-Transmission GmbH 12.08.2019</p>	<p>Kap. I.1.2, S. 23</p>	<p>In der Stellungnahme von 50Hertz (vom 17.07.2017) zu den MAP haben wir Ihnen bestehende und zukünftige Seekabelsysteme mitgeteilt. Zwischenzeitlich gibt es mit der Weiterentwicklung des Flächenentwicklungsplans (FEP) 2019 für die deutsche Nord- und Ostsee (Entwurf) folgende Änderungen mit Auswirkungen auf die hier betrachteten Schutzgebiete:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für das Cluster 3 (Fläche O-3 im Entwurf FEP 2019) ist kein weiteres Kabelsystem erforderlich, - für die Netzanbindung des Vorbehaltsgebietes bei Hiddensee (siehe LEP 2016 und Fläche O-5 im Entwurf FEP 2019) ist ein Kabelsystem erforderlich 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt.</p>	<p>Die Textpassage wird angepasst.</p>
	<p>allgemein</p>	<p>Wir bitten sie nochmals um Prüfung, ob nicht doch wünschenswerte Maßnahmen formuliert werden können, die im Zuge etwaiger Kompensations- oder Kohärenzmaßnahmen durch Vorhabenträger wie 50Hertz realisiert werden könnten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass bereits eine Reihe wünschenswerter Maßnahmen im Plan formuliert wurden (z.B. Lärm- und Nährstoffminderungen). Es wird empfohlen, konkrete Abstimmungen mit den örtlich zuständigen Behörden (z.B. NPA VP, StALU VP) zu treffen, welche dieser Maßnahmen ggf. von 50hertz Transmission GmbH aufgegriffen werden können.</p>
<p>Herr Hensel BAIUDbw</p>	<p>allgemein</p>	<p><u>Spezifische militärische Übungsgebiete in oder in der Nähe zu den vorgenannten marinen Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung</u></p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>	<p>Der Hinweis wird in einem separaten Punkt unter I.1.2 aufgeführt.</p>

Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Erweiterung Libben, Steilküste und Blockgründe Wittow und Arkona“

Stellung-nehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
14.08.2019		<p>Nördlich des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Erweiterung Libben, Steilküste und Blockgründe Wittow und Arkona“ liegt das U-Boottauch- und Torpedoschießgebiet „Arkona“. Östlich des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Erweiterung Libben, Steilküste und Blockgründe Wittow und Arkona“ befindet sich das U-Boottauch- und Torpedoschießgebiet „Tromp“. Die zusammenhängenden U-Boottauch- und Torpedoschießgebiete „Arkona“ und „Tromp“ werden vornehmlich von der Marine für die Durchführung von U-Boottauchmanövern und Torpedoschießen genutzt.</p> <p>Die spezifische Nutzung dieser Gebiete, U-Boottauchmanöver und Torpedoschießen, ist nicht mit erhöhtem Schalleintrag verbunden. Die Torpedos gelangen nicht zur Umsetzung (Explosion) und werden nach dem Abschuss von der Marine geborgen.</p>		
		<p><u>Allgemeines zu Aktivitäten der Bundeswehr auf See</u></p> <p>Die Auswirkungen der militärischen Schifffahrt ist dem Grund nach mit denen der Berufsschifffahrt vergleichbar.</p> <p>Die in der Ostsee gelegenen Übungsgebiete der Bundeswehr, in welchen Übungsvorhaben der Marine, wie z.B. verschiedenartige Schießübungen (u.a. Luftziel-, Seeziel-, Funktions- und Torpedoschießen), U-Boot-Tauchmanöver, Minensuch- und räumausbildung sowie Minenjagd bzw. -abwehrübungen (ggf. unter Vornahme von Sprengungen und Einsatz von Sonaren), durchgeführt werden, sind, in den Seekarten des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie ausgewiesen.</p> <p>Im Küstenmeer Mecklenburg-Vorpommerns sind folgende militärische Übungsgebiete eingerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Minenwurf- und minensuchübungsgebiet „Bukspitze“ der Marine, - U-Boottauch- und Torpedoschießgebiete „Arkona“ und „Tromp“ der Marine 	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt.	Der Hinweis wird in einem separatem Punkt unter I.1.2 aufgeführt.

Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Erweiterung Libben, Steilküste und Blockgründe Wittow und Arkona“

Stellung-nehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>- Artillerieschießgebiet „Pommersche Bucht“ der Marine Diese vorgenannten Übungsgebiete auf See liegen sämtlich außerhalb der o.a. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, jedoch werden die oben beschriebene und darüberhin- ausgehenden Aktivitäten der Bundeswehr – wie z.B. Anlan- dungen oder amphibische Übungen oder auch Schießübun- gen, Sonareinsätze und Sprengungen – auch außerhalb die- ser ausgewiesenen Übungsgebiet durchgeführt.</p>		
		<p><u>Maßnahmen der Bundeswehr zur Minimierung der Umwelt- auswirkungen ihrer Aktivitäten auf See / im Küstenmeer</u> Grundsätzlich werden vor Sprengungen und Sonareinsätzen sowohl innerhalb als auch außerhalb militärischer Übungsge- biete Maßnahmen zur Vergrämung von Meeressäugern durchgeführt. Die Marine zieht bei der Planung entsprechender umfangrei- cher und weitläufiger Übungsvorhaben seiner seegehenden Einheiten neben bundewehereigenen Sachverständigen bei Bedarf auch Fachexpertisen anderer Behörden (wie z.B. das Bundesamt für Naturschutz) und Institute hinzu. Vorliegende Kenntnisse über sensible Zeiten und Räume von Schutzgü- tern fließen in die Planung und Umsetzung von Übungs- und Ausbildungsvorhaben ein. Die Marine meldet freiwillig die von ihr durchgeführten Sonareinsätze und Sprengungen an das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie im Zuge der Umsetzung der MSRL implementierte Schallregister.</p>	Der Hinweis wird berück- sichtigt.	Der Hinweis wird in einem separatem Punkt unter I.1.2 aufgeführt.
		<p><u>Berücksichtigung der Belange der Bundeswehr bzw. der Bundeswehrdienststellen bei der Erstellung der Manage- mentpläne für die marinen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Küstenmeer Mecklenburg-Vorpommerns</u> Entsprechend des Berichts gemäß § 45h Absatz 1 Wasser- haushaltsgesetz, verabschiedet vom Bund/Länder-Aus- schuss Nord- und Ostsee (BLANO) am 30. März 2016 zum</p>	Der Hinweis wird berück- sichtigt.	Der Hinweis wird in einem separatem Punkt unter I.1.2 aufgeführt.

Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Erweiterung Libben, Steilküste und Blockgründe Wittow und Arkona“

Stellung-nehmer/ Da- tum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>MSRL-Maßnahmenprogramm zum Meeresschutz der deutschen Nord- und Ostsee, bitte ich im Übrigen in die Managementpläne für die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung:</p> <p>DE 1343-301 „Plantagenetgrund“ DE 1345-301 „Erweiterung Libben, Steilküste und Blockgründe Wittow und Arkona“ DE 1540-302 „Darßer Schwelle“</p> <p>Folgenden Hinweis:</p> <p>„Belange der nationalen und militärischen Sicherheit sowie die uneingeschränkte Einsatzfähigkeit der Bundeswehr sind zu beachten“ aufzunehmen. Ein entsprechender Passus wurde bereits in die Teilmanagementpläne der verschiedenen europäischen Vogelschutz- und FFH-Gebiete der Ostseeflächen im Küstenmeer Schleswig-Holsteins aufgenommen.</p>		
<p>Herr Lender Landkreis Vorpommern- Rügen 15.08.2019</p>	<p>Kap. I.5.2, S. 71</p>	<p>Auf Seite 61 (Tabelle 20) werden funktionsbezogene Erhaltungsziele für den Schweinswal benannt. Dort tauchen sehr wichtige Aspekte nur als wünschenswerte Erhaltungsziele (wE) auf: „Verbesserung der Bedingungen für die erfolgreiche Reproduktion des Schweinswals durch Steuerung anthropogener Aktivitäten (z. B. Fischerei, Sedimentabbau, Tourismus, Schiffs- und Bootsverkehr, chemische und akustische Belastungen), die zu erheblichen Beeinträchtigungen führen können sowie Minimierung des Beifangs von Nicht-Zielarten“. Diese Erhaltungsziele sollten als „E“, also verbindliche Erhaltungsziele benannt werden. Es ist offensichtlich, dass diese Aktivitäten zu erheblichen Beeinträchtigungen führen können. Für eine Stabilisierung des geringen Schweinswalbestandes sind diese Ziele nicht nur wünschenswert, sondern unverzichtbar.</p> <p>Das gleiche gilt für die Tabelle 22 (S. 65 bis 68): auch dort tauchen diese und weitere wichtigen Maßnahmen nur als wE</p>	<p>Der Hinweis wird nicht berücksichtigt.</p>	<p>Die Ableitung der notwendigen Erhaltungsziele ergibt sich aus der Natura 2000-LVO M-V. Dort werden als maßgebliche Gebietsbestandteile folgende Lebensraumelemente und -eigenschaften für den günstigen Erhaltungszustand genannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - nahrungsreiche Küstengewässer, frei von Schallereignissen, die zu physischen Schädigungen (temporär oder dauerhaft) führen. <p>Diese Bestandteile sind im Managementplan als Schutzziele in Tabelle 25 festgelegt.</p> <p>Darüber hinaus wurden wünschenswerte Entwicklungsziele benannt, die einer weiteren Verbesserung der Bedingungen dienen, die</p>

Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Erweiterung Libben, Steilküste und Blockgründe Wittow und Arkona“

Stellung-nehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>(wünschenswerte Entwicklung) für Schweinswale, Seehunde und Kegelrobben auf.</p> <p>Später im Text (S. 72) werden Entwicklungsmaßnahmen für Schweinswale genannt, da fehlen die o. g. „wünschenswerten Entwicklungen“.</p> <p>In der Karte 1b Schutzgebiete fehlt das NSG „Nordufer Wittow mit Hohen Dielen“.</p>		<p>insbesondere für die erfolgreiche Reproduktion des Schweinswals von Bedeutung sind.</p> <p>Bei den Entwicklungsmaßnahmen handelt es sich per se um wünschenswerte Maßnahmen, da bereits ein guter Erhaltungszustand („B“) vorliegt. Auf Seite 72 sind die in Tab. 22 aufgeführten Maßnahmen für die wünschenswerte Entwicklung (wE) vollständig aufgeführt und werden erläutert. Hierzu zählen auch die aus naturschutzfachlicher Sicht wünschenswerten Maßnahmen He09/Sv13 (Verbesserung der Bedingungen für eine erfolgreiche Reproduktion der Art im Gebiet, zusammen mit einer Minimierung des Beifangs von Nicht-Zielarten).</p> <p>In der Karte 1b Schutzgebiete sind lediglich die betroffenen bzw. vom Projekt geschnittenen Schutzgebiete dargestellt (siehe Legendenhinweis in der Karte), insofern spielt das NSG „Nordufer Wittow mit Hohen Dielen“ keine Rolle.</p>
<p>Frau Nikrandt NABU 16.08.2019</p>	<p>allgemein</p>	<p>Leider wurden im vorliegenden Managementplan keinerlei neue Nullnutzungszonen (no-take-areas) festgelegt und das obwohl Beeinträchtigungen durch die Fischerei (Beeinträchtigung durch Fischerei auf LRT 1170 B, beim Schweinswal C) aufgeführt sind. Die Aufführung der bloß wünschenswerten Maßnahme, dass den bisherigen Umfang bestehender Ausnahmegenehmigungen insbesondere für die Fischerei mit mobilen grundberührenden Fanggeräten in der entsprechenden Fischereizone (lt. KüFVO M-V) nicht zu erhöhen und langfristig auf den Einsatz mobiler grundberührender Fanggeräte ganz zu verzichten ist, reicht nicht aus.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Entwicklung von Nullnutzungszonen ist nach den Ergebnissen des Managementplanes zum Erhaltungszustand der maßgeblichen Gebietsbestandteile bisher nicht erforderlich.</p> <p>Die Ableitung der notwendigen Erhaltungsziele und -maßnahmen ergibt sich aus der Natura 2000-LVO M-V. Dort sind die maßgeblichen Gebietsbestandteile für den günstigen Erhaltungszustand genannt:</p>

Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Erweiterung Libben, Steilküste und Blockgründe Wittow und Arkona“

Stellung-nehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>Der NABU schließt sich der Empfehlung an, dass im Sinne einer Klarstellung „störungsarme Räume für die Reproduktion“ als erforderliche lebensraumtypische Elemente und Eigenschaften für den günstigen Erhaltungszustand in die Natura 2000-LVO M-V aufzunehmen ist. Dies darf aber nicht erst bei einer anschließenden Fortschreibung des Managementplanes geschehen, sondern müsste vor Abschluss der Managementplanaufstellung erfolgen</p>		<p>Für diese Bestandteile sind gemäß dem aktuell gültigen Fachleitfaden „Managementplanung für Natura-2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern“ im Managementplan die erforderlichen Schutzziele festgelegt und mit geeigneten Maßnahmen konkretisiert worden. Darüber hinaus wurden Entwicklungsziele und -maßnahmen benannt, die für eine Stabilisierung bzw. weitere Verbesserung der Erhaltungszustände der Lebensraumtypen und Arten förderlich sind. Aufgrund der (noch) guten Erhaltungszustände bei Lebensraumtypen und Arten sind ausschließlich wünschenswerten Entwicklungsziele und -maßnahmen abzuleiten.</p>
		<p>Zudem wurden Schifffahrt und touristische Aktivitäten nachgewiesen (z.B. zwei Teilflächen des LRT Riffe liegen entweder ganz (1170-001) oder teilweise (1170-002) außerhalb der 3-Seemeilenzone und sind so einer intensiveren fischereilichen Nutzung, wie Schleppnetzfischerei ausgesetzt sowie der hohe Stellenwert des Gebietes für die Fischerei führt zu einer Einschätzung des Teilparameters „Fischerei“ in eine starke Beeinträchtigung („C“) gegenüber dem Schweinswal). Der NABU befürchtet, dass mit dem gegebenen Maßnahmenmix ein langfristiger Erhalt der Natur und die Verbesserung ihres Zustands nicht möglich ist.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Folgende Sachverhalte werden an dieser Stelle richtiggestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das gesamte GGB liegt innerhalb der 3-Seemeilenzone - Schleppnetzfischerei ist nur auf Antrag innerhalb einer Teilfläche des GGB zulässig (Ausnahmegebiet gemäß § 10 Absatz 3 Nr. 2 KüFVO M-V) - in diesem GGB ist es insbesondere der im Rahmen der Stellnetzfischerei zum Schutz der Schweinswale europarechtlich vorgeschriebene Einsatz von Pingern, der dazu führt, dass die Beeinträchtigung durch die Fischerei mit „C“ bewertet wird.
	<p>Kap. I.3.2, S. 35</p>	<p><u>Besonderheiten der Landesverordnung</u> Der NABU sieht generell grundlegende Schwächen in der Bewertung des Erhaltungszustands von Arten des Anhangs</p>	<p>Der Hinweis findet keine</p>	<p>Die angemerkte Vorgehensweise entspricht den landesweit gültigen Vorgaben der obersten Naturschutzbehörde des Landes.</p>

Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Erweiterung Libben, Steilküste und Blockgründe Wittow und Arkona“

Stellung-nehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>II der FFH-Richtlinie. Im konkreten Fall des Managementplans für das GGB Darßer Schwinde erachtet der NABU als falsche und nicht zielführende Entscheidung, dass bei der Bewertung der Arten Kegelrobbe, Schweinswal und Seehund eine Doppelgewichtung der „Habitatqualität“ vorgenommen wird und nach den Landesvorgaben eine Bewertung des Zustands der Population im Rahmen der Managementplanung nicht erforderlich ist (vgl. S. 35 „Entsprechend den landesweit einheitlichen Vorgaben ist im Gegensatz zum stichprobenbasierten Monitoring nach Art. 17 der FFH-RL die Bewertung des „Zustand der Population“ im Rahmen der Managementplanung nicht erforderlich, da bei der Managementplanung die Abgrenzung und Bewertung der Habitate im Vordergrund steht. Insofern kann es zu abweichenden Bewertungen des Erhaltungszustandes der o.g. Arten im Rahmen der Managementplanung im Vergleich zum Monitoring kommen“).</p>	Berücksichtigung.	Da es sich um eine Grundsatzfrage handelt, wird diese an die zuständige oberste Naturschutzbehörde des Landes weitergeleitet.
		<p>Für den NABU ist es nachvollziehbar, dass die Bewertung des Zustands der Population im marinen Bereich, insbesondere bei mobilen und grenzübergreifend aktiven Tieren, eine besondere Herausforderung darstellt, jedoch hat bspw. das BfN in seiner Methodik der Managementplanung für die Schutzgebiete in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone der Nord- und Ostsee es auch geschafft alle drei Kriterien zu integrieren. Warum gelingt dies nicht auch für Schutzgebiete innerhalb der 12-Seemeilen-Zone?</p> <p>Beim jetzigen Vorgehen ist zu befürchten, dass aktuell eine unvollständige oder falsche Situation abgebildet wird und es zukünftig, bei besserer Datenlage, zu einem veränderten und nicht vergleichbaren Wertungssystem kommt.</p>	Der Hinweis findet keine Berücksichtigung	<p>Die angemerkte Vorgehensweise entspricht den landesweit gültigen Vorgaben der obersten Naturschutzbehörde des Landes.</p> <p>Da es sich um eine Grundsatzfrage handelt, wird diese an die zuständige oberste Naturschutzbehörde des Landes weitergeleitet.</p>
		<p>Zudem missbilligt der NABU grundsätzlich, dass es in anderen Ländern anscheinend möglich war eine allgemeine Verbindlichkeit der Managementpläne herzustellen, in MV jedoch nur eine Behördenverbindlichkeit (BfN: "In etwa der</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die angemerkte Vorgehensweise entspricht den landesweit gültigen Vorgaben der obersten Naturschutzbehörde des Landes.

Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Erweiterung Libben, Steilküste und Blockgründe Wittow und Arkona“

Stellung-nehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p><i>Hälfte der Bundesländer ist eine Behördenverbindlichkeit vorgesehen (zum Teil nur für Naturschutzbehörden). Die Verbindlichkeit und die Möglichkeiten der Umsetzung können daher in Deutschland eingeschränkt sein, während z. B. in Frankreich die Managementpläne, sog. Documents d'Objectifs (DOCOB) gesetzlich für alle Natura 2000 Gebiete vorgeschrieben sind und allgemein verbindlich in Kraft gesetzt werden."</i> https://www.bfn.de/themen/natura-2000/management/stand-der-umsetzung-in-deutschland.html).</p>		<p>Da es sich um eine Grundsatzfrage handelt, wird diese an die zuständige oberste Naturschutzbehörde des Landes weitergeleitet.</p>
	<p>Kap. I.1.2; S. 14</p>	<p><u>Unvollständige oder nicht vorhandene Datenlage</u> Für eine Abschätzung der aktuellen Ausgangslage von Schutzgütern in einem GGB sind aussagekräftige Daten notwendig. Da das hier betrachtete GGB innerhalb der 3-sm-Zone liegt, sind glücklicherweise wenigstens Fangstatistiken zu den Fanggebieten 65,74 und 75. Es fehlt jedoch (wie fast immer) Datenerhebungen zu Fangmengen durch Freizeitfischer. Es ist nicht ersichtlich, wie eine reale Darstellung der Situation aktuell und die abgleichende Einschätzung der Beeinflussung bei dem nächsten Monitoring valide Ergebnisse hervorbringen soll.</p>	<p>Der Hinweis findet keine Berücksichtigung.</p>	<p>Im Rahmen der Managementplanung erfolgte eine kritische Auseinandersetzung mit noch vorhandenen Wissenslücken. Zur Bewertung der Erhaltungszustände ist die vorhandene Datenlage aber völlig ausreichend. Im Fall des LRT 1170 ist lediglich die Bewertung danach vorzunehmen, ob Sport- und Berufsfischerei nur in den Randbereichen oder auch in Kernbereichen stattfinden oder ob es zusätzlich auch zu häufigen Störungen durch Sportfischerei kommt. Die noch unsichere Datenlage zum Gesundheitszustand der beiden Schweinswalspopulationen in der Ostsee ist im Übrigen einer der Gründe, warum bisher landesweit auf eine Beurteilung der Population verzichtet wird.</p>
		<p>Insbesondere in Schutzgebieten besteht die dringende Notwendigkeit der transparenten Darlegung von Fischereiaktivitäten, sowohl von Deutschland als auch von Anrainerstaaten sowie von Berufs- und Freizeitfischerei. Solange keine bessere Datengrundlage vorliegt, sollten nach Ansicht des NABU, die in den Managementplänen enthaltenen Maßnahmen zur Fischereiregulierung als verpflichtende Erhaltungsmaßnahmen definiert werden.</p>	<p>Der Hinweis findet keine Berücksichtigung.</p>	<p>Die vorliegenden Daten und Informationen zu den fischereilichen Nutzungen sind zur Bewertung der Erhaltungszustände der LRT völlig ausreichend (s. oben). Zur Ableitung notwendiger und wünschenswerter Erhaltungsziele und -maßnahmen</p>

Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Erweiterung Libben, Steilküste und Blockgründe Wittow und Arkona“

Stellung-nehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
				siehe Hinweise zu den Nullnutzungszonen oben.
		<p><u>Zweistufige Erstellung von Managementplänen für GGB und VSG</u></p> <p>In Mecklenburg-Vorpommern wird aktuell einheitlich umgesetzt, dass die Aufstellung von Managementplänen für (marine) Vogelschutzgebiete nachrangig zu betrachten ist. Dieses Vorgehen unterscheidet sich z.B. von der Vorgehensweise Schleswig-Holsteins. Hier wurden die Managementpläne der marinen Vogelschutzgebiete parallel mit denen der GGB erstellt. In MV wird zurzeit hingegen lediglich geprüft, ob die beschriebenen Maßnahmen mit dem Schutzzweck der Vogelschutzgebiete verträglich sind.</p> <p>Der NABU kann die Entscheidung zum zweistufigen Verfahren nicht nachvollziehen. Um die Lebensgemeinschaft des GGB <i>Erweiterung Libben, Steilküste und Blockgründe Wittow und Arkona</i> ganzheitlich zu betrachten und allseitige Maßnahmen ergreifen zu können, hätte die Aufstellung von Managementplänen für GGB und VSG zeitgleich umgesetzt werden müssen.</p> <p>Soweit dem NABU bekannt, besteht noch Uneinigkeit, ob und in welchem Ausmaß überhaupt für alle VSG Managementpläne aufgestellt werden sollen. So steht in der Kleinen Anfrage „Managementplanung im Vogelschutzgebiet Wismarer Buch - Salzhaff“, Drucksache 6/4729, dass: „Für europäische Vogelschutzgebiete ist die Aufstellung von Managementplänen nach rechtlicher Auffassung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz nicht zwingend erforderlich.“. Jedoch steht im Internetauftritt des LUNG „Nach Abschluss der Managementplanung für die GGB (voraussichtlich Ende 2018) sollen auch für alle VSG Management-</p>	Der Hinweis findet keine Berücksichtigung.	<p>Vorgehensweise entspricht den landesweit gültigen Vorgaben der obersten Naturschutzbehörde des Landes.</p> <p>Da es sich um eine Grundsatzfrage handelt, wird diese an die zuständige oberste Naturschutzbehörde des Landes weitergeleitet.</p>

Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Erweiterung Libben, Steilküste und Blockgründe Wittow und Arkona“

Stellung-nehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>pläne erstellt werden.” (https://www.lung.mv-regierung.de/in-site/cms/umwelt/natur/natura2000_portal/natura2000_mp.htm)</p> <p>Der NABU plädiert dafür, dass nun wenigstens sehr zeitnah nach Abschluss der Managementplanung für die GGB auch die Managementpläne für die VSG erstellt werden. Von der inhaltlichen Sinnigkeit, dem personellen Mehraufwand und den nun steigenden Zeit- und Kostenpunkten ist das gewählte zweistufige Vorgehen jedoch abzulehnen.</p>		
		<p><u>Keine zwingend synchrone Umsetzung der MSRL</u></p> <p>Zurzeit findet keine Integration der MSRL-Vorgaben in die Managementplanung statt. Dabei würde solch ein Zusammenspiel die naturschutzfachliche Zielsetzung, bspw. durch die Festlegung von Tabuzonen bzw. Zeiten, unterstützen.</p> <p>So heißt es in der MSRL zu den operativen Zielen und Indikatoren:</p> <p><i>„Es bestehen räumlich und zeitlich ausreichende Rückzugs- und Ruheräume für Ökosystemkomponenten. Zum Schutz vor anthropogenen Störungen werden z.B. ungenutzte und/oder eingeschränkt genutzte Räume und Zeiten („No-take-zones“ und „No-take-times“, für die Fischerei gemäß den Regeln der GFP) eingerichtet (vgl. u.a. Erwägungsgrund 39 zur MSRL). Indikatoren hierfür sind die Fläche (in % der Meeresfläche) und der Zeitraum (Aufzucht-, Brut- und Mauserzeiten) der Rückzugs- und Ruheräume, die geringe bzw. natürliche Besiedlung mit opportunistischen Arten sowie das Vorkommen von charakteristischen mehrjährigen und großen Vegetationsformen und Tierarten auf und in charakteristischen Sedimenttypen.“ (S. 21).</i></p> <p>Der NABU fordert eine eindeutige Kohärenz mit der EU-Meresstrategie-Rahmenrichtlinie. Mit der Verabschiedung des Managementplanes ist eine zeitlich definierte Festlegung zur</p>	<p>Der Hinweis findet keine Berücksichtigung.</p>	<p>Die angemerkte Vorgehensweise entspricht den landesweit gültigen Vorgaben der obersten Naturschutzbehörde des Landes.</p> <p>Da es sich um eine Grundsatzfrage handelt, wird diese an die zuständige oberste Naturschutzbehörde des Landes weitergeleitet</p>

Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Erweiterung Libben, Steilküste und Blockgründe Wittow und Arkona“

Stellung-nehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		Umsetzung der durch die MSRL vorgegebenen Verpflichtungen in dem GGB darzustellen.		
		<p><u>EU-Vertragsverletzungsverfahren</u></p> <p>Im Januar 2019 forderte die Europäische Kommission Bulgarien, Italien und Deutschland dazu auf ihren Verpflichtungen gemäß den EU-Vorschriften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der geschützten Arten, die Teil des Natura-2000-Netzes sind, nachzukommen. Die Kommission rügte Deutschland für das Versäumnis, innerhalb der vorgeschriebenen Fristen 787 von 4606 Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung als besondere Schutzgebiete auszuweisen und zudem auch für das generelle und fortgesetzte Versäumnis, für alle Natura 2000-Gebiete hinreichend detaillierte Ziele festzulegen. Weiterhin wurde gerügt, dass in sechs Bundesländern Managementpläne nicht aktiv und systematisch an die Öffentlichkeit weitergeleitet wurden. Für den NABU stellt das Vertragsverletzungsverfahren nur eine verständliche Konsequenz aus den unerfüllten Natura 2000-Verpflichtungen dar. Der hier zu erstellende Managementplan muss als Chance genutzt werden den Pflichten zum Naturschutz nachzukommen.</p>	Der Hinweis findet keine Berücksichtigung.	Die angemerkte Vorgehensweise entspricht den landesweit gültigen Vorgaben der obersten Naturschutzbehörde des Landes. Da es sich bei dem Verweis auf die EU KOM um eine Grundsatzanmerkung handelt, wird diese an die zuständige oberste Naturschutzbehörde des Landes weitergeleitet.
	Kap. II.1.1, S. 69	<p><u>Managementplan marine Säuger</u></p> <p>Der Managementplan für das GGB führt auf S. 73 auf, dass als Maßnahme für das gesamte Küstenmeer MV eine Erstellung von ganzheitlichen Plänen zum Management der drei marinen Meeressäugerarten notwendig ist. Auch der NABU hat sich bereits zuvor für solche Pläne eingesetzt, mit besonderem Schwerpunkt auf die Art Kegelrobbe und gefördert durch den EMFF. Leider wurde sich 2019 gegen die Erstellung eines vollumfänglichen Managementplans Kegelrobbe entschieden. Ein neuer Förderansatz zum Erlass über die</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es besteht kein Überarbeitungserfordernis.

Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Erweiterung Libben, Steilküste und Blockgründe Wittow und Arkona“

Stellung-nehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		Gewährung von Zuweisungen zur Ausarbeitung von Managementplänen und einer betreffenden Studie (ZuwErMSU-ELER) ist demnach zu unterstützen.		
Herr Bauerhorst WSV Stralsund 19.08.2019		<p><u>1. Sachbereich 2: Bau- und Unterhaltung:</u> Bauliche Anlagen sowie Fahrrinnen, die einer regelmäßigen Unterhaltung unterliegen, sind in den 3 genannten Schutzgebieten nicht vorhanden. Somit bestehen aus Sicht der regelmäßigen baulichen Unterhaltung keine Bedenken gegen die vorgelegten Maßnahmenpläne.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es besteht kein Überarbeitungserfordernis.
		<p><u>2. Sachbereich 3: Wasserstraßenüberwachung, Schifffahrt, Vermessung, Liegenschaften, Schifffahrtszeichen</u> Seitens des SB 3 möchte ich Ihnen folgende Stellungnahme weiterleiten:</p> <p>Trotz der o.g. drei Managementpläne und Gebietsausweisungen müssen alle Handlungen, die die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenwahrnehmung zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs bzw. zur Erhaltung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Wasserstraße zu verfügen oder selbst durchzuführen hat und die notwendigerweise mit Aktivitäten über, auf, in und unter der Wasserstraße verbunden sind, uneingeschränkt in den drei Gebieten ungehindert juristisch und tatsächlich möglich bleiben.</p> <p>Das bedeutet auch, dass alle Befugnisse und Regelungsgewalten sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen, die sich für die WSV aufgrund ihres gesetzlichen Auftrages ergeben, in vollem Umfang durchführbar bleiben müssen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass innerhalb und im Umfeld der drei Gebiete weiterhin z.B.:</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es besteht kein Überarbeitungserfordernis. Genehmigte und zulässige Nutzungen können in dem GGB fortgesetzt werden, solange sie nicht dazu führen, dass sich der Erhaltungszustand der im Gebiet vorkommenden maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten i.S.d. Natura 2000-LVO M-V verschlechtert. Dieses Verschlechterungsverbot ergibt sich aus §§ 33 und 34 BNatSchG und gilt unabhängig von der Managementplanung für jedes GGB. Der Managementplan konkretisiert inhaltlich und räumlich die Erhaltungsziele und führt die Erhaltungsmaßnahmen auf, die zur Erreichung bzw. Beibehaltung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind, soweit dies im Rahmen der Planaufstellung absehbar und bewertbar ist.

Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Erweiterung Libben, Steilküste und Blockgründe Wittow und Arkona“

Stellung-nehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>alle mit der Schifffahrt zusammenhängenden Aktivitäten, ausgenommen Fischereiaktivitäten, (z.B. Fahren,Treiben, Schleppen, Ankerungen, Reparaturen, Lotsenversetzung, Notankerungen, Havarieabwicklung, Notfallübungen, Rettungseinsätze, Geben von Schall- und Notsignalen, Messungen/Peilungen/Forschung etc.), die Identifizierung/Kennzeichnung/Beseitigung/Sicherung/Umlagerung etc. von Schifffahrtshindernissen, Kampfmitteln usw., bei den bestehenden und künftigen Nutzern bzw. Trägern von Vorhaben Dritter (TdV), stets gewährleistet bleibt, dass trotz der o.g. Gebietsausweisungen und Managementpläne die Nebenbestimmungen hinsichtlich des Baus, Betriebs, der Unterhaltung und des Rückbaus von Vorhaben Dritter, die die WSV an diese Nutzer / TdV hinsichtlich der Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs bzw. der Gewährleistung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Wasserstraße gerichtet hat, derzeit richtet oder künftig richten wird, dauerhaft eingehalten werden und werden können, ohne dass ein unverhältnismäßiger Zusatzaufwand für derzeitige und künftige Nutzer / TdV einhergeht, der Rückbau von Windenergieanlagen/Unterwasserkabeln/Rohrleitungen/Bauwerken etc. das ordnungsgemäße Setzen/Betreiben/Einziehen von Schifffahrtszeichen (z.B. Einzelgefahren-, Kardinaltonnen etc.) sowie anderer maritimer Verkehrstechnik, alle verkehrsregelnden Maßnahmen bzw. Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs oder des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Wasserstraße alle Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder Schadensbeseitigung mit dem Ziel der Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs oder des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Wasserstraße erlaubt sind und uneingeschränkt und ohne jegliche Gefährdung oder Beeinträchtigung ausgeübt werden können.</p>		

Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Erweiterung Libben, Steilküste und Blockgründe Wittow und Arkona“

Stellung-nehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
	Kap. II.1.1, S. 70	<p>Maßnahme</p> <p><u>Erhalt des Gebietes frei von akustischen Störreizen und Schallereignissen, die zu physischen Schädigungen führen.</u></p> <p><u>Erhalt des Gebietes als Reproduktionsstätte für den Schweinswal frei von starken anthropogenen Beeinträchtigungen.</u></p> <p>Sofern die Ausübung der Schifffahrt (Fahrtaufkommen, Geschwindigkeit, Ankern, das Geben von Schall- und Notsignalen etc.) hierbei eingeschränkt werden soll, ist dieses Ziel nicht hinnehmbar. Die Identifizierung / Bergung / Beseitigung von Unterwasserhindernissen oder Kampfmitteln muss weiterhin verfügt und durchgeführt werden dürfen.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	<p>Es besteht kein Überarbeitungserfordernis.</p> <p>Die Ausübung der Schifffahrt wird durch den Managementplan nicht eingeschränkt.</p> <p>Bei der Bergung von Unterwasserhindernissen oder Kampfmitteln gelten, unabhängig von der Managementplanung, insbesondere die einschlägigen arten- und habitatschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes sowie die Regelungen zum Schutz der Meeresumwelt nach der Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung.</p>
	Kap. II.1.1, S. 64	<p>Maßnahme</p> <p><u>Erhalt störungsarmer Bereiche – Verzicht auf (weitere) touristische Erschließung</u></p> <p>Sofern die Ausübung der Schifffahrt (Fahrtaufkommen, Geschwindigkeit, Ankern, sonstige wassersportliche Aktivitäten unter Verwendung eines oder mehrerer Wasserfahrzeuge, das Geben von Schall- und Notsignalen etc.) und der Gemeingebrauch der Bundeswasserstraße nach WaStrG hierbei eingeschränkt werden soll, ist dieses Ziel nicht hinnehmbar.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	<p>Es besteht kein Überarbeitungserfordernis.</p> <p>Die Ausübung der Schifffahrt wird durch den Managementplan nicht eingeschränkt.</p>
	Kap. II.1.1, S. 64	<p>Maßnahme</p> <p><u>Fortsetzung bestehender Befahrensregelungen im Bereich der Nationalparks etc. sowie Ableitung einer Befahrensregelung jenseits der Nationalparkgrenzen</u></p> <p>Die bestehenden Einschränkungen, die sich für die Schifffahrt aus der Befahrensregelungsverordnung im Küstenbereich M-Vs (NPBefVMVK) ergeben, werden nicht unterstützt. Die strenge Einhaltung von Geschwindigkeitsvorgaben</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	<p>Es besteht kein Überarbeitungserfordernis.</p>

Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Erweiterung Libben, Steilküste und Blockgründe Wittow und Arkona“

Stellung-nehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>würde bei Schlechtwetter, kurzfristig empfangenen Unwetterwarnungen, kritischen Ausweichmanövern etc. zu unnötigen Gefahrenlagen führen. Das strikte Einhalten von Verbotszonen würde bei bspw. Ausweichmanövern oder Maschinenausfällen zu einer unverhältnismäßigen Gefährdung führen. Nur gesunder Menschenverstand und relativ geringe Kontrollen führen dazu, dass in derartigen Situationen auf die strikte Einhaltung der NPBeF/MVK-Vorgaben im Einzelfall verzichtet wird und dadurch Gefahrenlagen / Havarien vermieden werden. Nach den internationalen Kollisionsverhütungsregeln sind Teile der Bereich durch die Schifffahrt zu nutzen, wenn z.B. das angrenzende Verkehrstrennungsgebiet nicht sicher befahrbar ist. Das kann meteorologische aber auch logistische Gründe haben.</p> <p>Darüber hinaus wird auf den Fachbeitrag der Generaldirektion Wasserstraßen- und Schifffahrt (GDWS, Az: 3800S22-333.02/0002-002/13 vom 31.07.2019) zu diesem Thema verwiesen.</p>		
		<p><u>Anzeigespflichtige Maßnahmen sollen sein:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - wassersportliche Wettkämpfe, die zu einer Intensivierung des Schiffs- und Bootsverkehrs oder zu einer Erhöhung des Unterwasserlärms führen, - Die WSV wird weiterhin gemäß der SeeSchStrO wassersportliche und sonstige Veranstaltungen auf der Bundeswasserstraße mit den Bedingungen und Auflagen genehmigen, wie es die Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt verlangt. Eine Beteiligung oder Einvernehmensherstellung mit anderen Behörden wird es bei dieser Genehmigungserteilung weiterhin nicht geben. Sollten andere Behörden separate Genehmigungen / Zustimmungen / Abstimmungen aufgrund einer eigenen Rechtsgrundlage erstellen, muss sichergestellt werden, dass trotz dieser zusätzlichen Bescheide inkl. eventueller Nebenbestimmungen die 	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>	<p>Der genannte Unterpunkt wird im Managementplan gestrichen.</p> <p>Es wird jedoch bei der schifffahrtspolizeilichen Genehmigung von wassersportlichen Wettkämpfen, die zu einer Intensivierung des Schiffs- und Bootsverkehrs oder zu einer Erhöhung des Unterwasserlärms im GGB führen können, darum gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass i.S.d. § 57 Abs. 3 Nr. b und c SeeSchStrO, die von der Schifffahrt ausgehenden schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (z.B. Geräusche, Erschütterungen) und Gefahren für die Meeresumwelt (insbesondere</p>

Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Erweiterung Libben, Steilküste und Blockgründe Wittow und Arkona“

Stellung-nehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		Bedingungen und Auflagen der Genehmigung der WSV nach SeeSchStrO durch den/die Genehmigungsinhaber*in trotzdem eingehalten werden können und dürfen. Auch hier der Verweis auf § 5 WaStrG zum Gemeingebrauch.		für Meeressäuger durch schädigenden Unterwasserlärm oder durch Kollisionen) verhindert werden.
		<p><u>Maßnahmen der Munitionsbergung, insbesondere Sprengung</u></p> <p>Die WSV wird weiterhin die Beseitigung von Kampfmitteln, die zu einer Gefahr für den für die Schifffahrt erforderlichen Zustand der Bundeswasserstraße führen, nach Stand der Technik durchführen. Dies gilt auch für die notwendigen Umweltschutzmaßnahmen.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es besteht kein Überarbeitungserfordernis. Unabhängig von der Managementplanung sind bei der Munitionsbergung und insbesondere bei der Sprengung die einschlägigen arten- und habitatschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes sowie die Regelungen zum Schutz der Meeresumwelt nach der Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung zu beachten, sofern nicht Gefahr im Verzuge ist.
	allgemein	<p>Die Erarbeitung der Managementpläne, die Ausweisung von Schutzgebieten und die Festlegungen von Ver- und Geboten darf nicht dazu führen, dass die großflächige Unterschutzstellung der Bundeswasserstraße zu potentiellen Konflikten mit den hoheitlichen Aufgaben der WSV zum Ausbau und zur Unterhaltung der Bundeswasserstraßen führen könnte.</p> <p>Daher bitte ich Sie Folgendes zu berücksichtigen:</p> <p>Alle Maßnahmen zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Bundes zur Unterhaltung bzw. zum Ausbau der Bundeswasserstraße und zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit auf den Bundeswasserstraßen einschließlich der hierfür erforderlichen Forschungs- und Vermessungsarbeiten sind zu gewähren. Dies beinhaltet ebenfalls den Verkehr zu und im Bereich den Umlagerungsstellen durch WSV-Fahrzeuge und/oder von der WSV beauftragte Unternehmern, welcher grundsätzlich nicht eingeschränkt werden darf.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es besteht kein Überarbeitungserfordernis. Die gesetzlichen Aufgaben des Bundes zur Unterhaltung bzw. zum Ausbau der Bundeswasserstraße und zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit auf den Bundeswasserstraßen werden durch den Managementplan an keiner Stelle eingeschränkt.

Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Erweiterung Libben, Steilküste und Blockgründe Wittow und Arkona“

Stellung-nehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
<p>Herr Marckwardt Landesfischereiverband Schleswig-Holstein 19.08.2019</p>	<p>allgemein</p>	<p>Anhand der angeführten Daten in den Managementplan-Entwürfen ist festzustellen, dass die derzeit von den Fischereibetrieben eingesetzten Fangtechniken sowie die aktuelle Intensität der fischereilichen Nutzung dieser Gebiete den Erhaltungszustand der zu schützenden Habitate und Arten nicht nachteilig beeinflusst. Die bereits vorhandenen Reglementierungen der Fischereiausübung durch Gesetze und Verordnungen sind damit als ausreichend und wirksam anzuerkennen. Eine Aufnahme weiterer Reglementierungen für die Fischerei in die Managementpläne sehen wir als nicht notwendig an.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Es besteht kein Überarbeitungserfordernis.</p>
		<p>Bei Vorliegen neuer, verbesserter oder geänderter Daten ist der Dialog mit allen betroffenen Parteien zu suchen. Die Fischerei ist offen für einen konstruktiven Dialog. Sie ist bereit an innovativen Fangmethoden mitzuarbeiten und diese unter Praxisbedingungen zu testen, Dabei muss aber auch die wirtschaftliche Nachhaltigkeit für die Betriebe gegeben sein.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p>	<p>Es besteht kein Überarbeitungserfordernis.</p>
<p>Frau Schreiber Landesverband der Kutter- und Küstenfischer M-V e.V. 19.08.2019</p>		<p>Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass die hier in Rede stehenden Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für alle interessierten Seiten, aber insbesondere für die Kutter- und Küstenfischerei in MV von existentieller Bedeutung sind. Das umso mehr als durch den schlechten Zustand der beiden Dorschbestände (West und Ost) und des Herings in der westlichen Ostsee davon ausgegangen werden muss, dass alle anderen Fischereien dringend gebraucht werden.</p> <p>Wir erwarten deshalb, dass für die Erhaltung und Entwicklung einer nachhaltigen und dauerhaft sicheren Küstenfischerei in unserem Bundesland die wirtschaftlichen Interessen der Küstenfischer sorgfältig abgewogen und beachtet werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Es besteht kein Überarbeitungserfordernis.</p>

Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Erweiterung Libben, Steilküste und Blockgründe Wittow und Arkona“

Stellung-nehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
	Kap. II.1.1, S. 64	<p>Wir unterstützen und entwickeln aus Überzeugung und Verantwortungsbewusstsein für unsere Bestände alle Maßnahmen, die den Einfluss der Fischerei auf die Meeresaumwelt weiter reduzieren, aber zugleich die ökonomische Zukunft einer stabilen Zahl von Küstenfishern nicht gefährden. Das ist unsere Arbeitsmaxime für die Zukunft.</p> <p>Wir sind deshalb auch bereit, aktiv an Forschungsprojekten mitzuarbeiten, die die Fischerei auf eine neue wissenschaftliche Grundlage stellen, die wir als neue Grundlage unserer zukünftigen Fischerei betrachten.</p> <p>Völlig unverständlich ist für uns vor diesem Hintergrund aber, warum nach ihren Vorschlägen in allen hier in Rede stehenden Gebieten mittelfristig die grundberührende mobile Fischerei grundsätzlich ausgeschlossen werden soll. Damit entziehen Sie den Küstenfishern nach den aktuellen Erkenntnissen bei der Dorsch- und Heringsfischerei auch noch bei der Plattfisch- und Hornfischfischerei einen weiteren Baustein ihrer wirtschaftlichen Existenz.</p> <p>Das ist auch deshalb nicht nach zu vollziehen, weil Sie selbst in ihren Untersuchungen zu dem Ergebnis kommen, dass bei der gegenwärtigen fischereilichen Nutzung dieser Gebiete der günstige Erhaltungszustand für alle Lebensraumtypen und FFH-Arten nicht gefährdet wird.</p> <p>Es besteht also, auch aus Meeres- und Naturschutzgründen überhaupt keine Notwendigkeit zu weiteren Beschränkungen der Küstenfischerei in den hier in Rede stehenden Gebieten.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	<p>Es besteht kein Überarbeitungserfordernis.</p> <p>Die Maßnahme heißt „Keine Intensivierung der pelagischen Schleppnetzfisherei und Verzicht auf mobile grundberührende Fanggeräte im Gebiet nördlich Hiddensee bis Arkona gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 2 KüfVO M-V“. Es handelt sich um eine wünschenswerte Maßnahme, da aktuell noch gute Habitatstrukturen vorliegen („B“).</p> <p>Die Empfehlungen den bisherigen Umfang bestehender Ausnahmegenehmigungen insbesondere für die Fischerei mit mobilen grundberührenden Fanggeräten in der entsprechenden Fischereizone nicht zu erhöhen und langfristig auf den Einsatz mobiler grundberührender Fanggeräte ganz zu verzichten wurden in den drei Managementplänen ausführlich begründet.</p>
		Wir schlagen deshalb mit großen Nachdruck vor, in ihren Maßnahmenplänen, unsere Fischerei auf die bisher in diesen Gebieten genutzten Fischereiarten im bisherigen Umfang im neuen Maßnahmenplan festzuschreiben. Damit leisten wir aus unserer	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es besteht kein Überarbeitungserfordernis. Siehe oben.

Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Erweiterung Libben, Steilküste und Blockgründe Wittow und Arkona“

Stellung-nehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>Sicht einen großen Beitrag dazu, den günstigen Erhaltungszustand in diesen Gebieten auf Dauer zu sichern.</p> <p>Weitergehende Regelungen zur Beschränkungen der Fischerei sind auch aus wissenschaftlicher Sicht im Augenblick nicht notwendig. Wir erwarten, das weitergehende Beschränkungen unterlassen werden.</p>		
		<p>Wir betonen nochmals, dass wir, alle Kutter- und Küstenfischer im Land, im Augenblick mit großem Nachdruck um unsere Zukunft als verantwortungsbewusste und nachhaltige Fischer ringen. Wir brauchen in diesem Prozess ihre Kooperation und keine willkürlichen existenzbedrohenden Einschränkungen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Es besteht kein Überarbeitungserfordernis.</p>
<p>Frau Dr. Schmidt Amt für Raumordnung und Landesplanung VP 23.08.2019</p>		<p>Mit dem Inkrafttreten des LEP M-V sind Zielstellungen und Grundsätze der Raumordnung ausgewiesen worden. Es ist im Rahmen des Entwurfs zum Managementplan zu dokumentieren, ob und welche Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete im Bereich „Plantagenetgrund“ existieren.</p> <p>Hierbei stellen die Ziele (Vorrang) und Grundsätze (Vorbehalt) der Raumordnung Planungsleitlinien und Abwägungsdirektiven für Ihre planerischen Entscheidungen und damit eine Vorgabe für Ihren Abwägungsprozess dar.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	
		<p>Innerhalb des Schutzgebietes sind gemäß LEP M-V Teilbereiche als Vorranggebiet für Küstenschutz, Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege sowie eine marine Leitungstrasse ausgewiesen. Somit gelten die Ziele 8.6 (2), 8.8 (1) sowie Grundsatz 8.2. (1) LEP M-V. Weiterhin sind Teile des Schutzgebietes als Vorbehaltsgebiete für die Nutzungen Naturschutz und Landschaftspflege, Fischerei, Tourismus, Rohstoff, Schifffahrt und Leitungen ausgewiesen. Somit gelten die Grundsätze 8.8 (2), 8.4 (2), 8.5 (2), 8.7 (1), 8.3 (3) und 8.2 (2) LEP M-V. Die Auseinandersetzung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung ist Bestandteil des vorliegenden Entwurfs für den Managementplan. Nach Durchsicht der</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Erweiterung Libben, Steilküste und Blockgründe Wittow und Arkona“

Stellung-nehmer/ Da- tum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>Unterlagen kann davon ausgegangen werden, dass dieses Gebiet durch die vorgeschlagenen Maßnahmen in seiner hervorgehobenen Bedeutung für die verschiedenen Nutzungen nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Gemäß Ziel 8.8 (3) LEP M-V sind in den Natura 2000-Gebieten Maßnahme umzusetzen, die zwischen den Naturschutzbehörden und den Kommunen, Fachverbänden und Anliegern einvernehmlich festgelegt werden. Der Abstimmungsprozess wurde dokumentiert, diese Dokumentation ist dem Managementplan als Anlage beizufügen.</p>		
		<p>Dem Vorhaben stehen keine Ziele oder Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung entgegen, wenn der Managementplan um die Anlage ergänzt wird und die genannten Programmsätze berücksichtigt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	